



Gemeinde Oberdorf

Nr. 186/17

EINLADUNG ZUR

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
vom Montag, 27. März 2017, um 20:00 Uhr
im Singsaal der Sekundarschule Waldenburgertal

Traktanden:

- 1) **Genehmigung Protokoll**
- 2) **Kredit über Fr. 118'000.00 für die Sanierung der elektronische Trefferanlage 300 Meter-Schiessanlage Wintenberg**
- 3) **Dienstbarkeitsvertrag (unselbständiges Baurecht) mit zusätzlichem Benützungsrecht für den Verein Freischützen Oberdorf**
- 4) **Leistungsvereinbarung zwischen dem Verein Freischützen Oberdorf und der Einwohnergemeinde Oberdorf**
- 5) **Verschiedenes**

DER GEMEINDERAT

Das Mitteilungsblatt mit den detaillierten Erläuterungen kann auf der Gemeindeverwaltung einzeln oder als Abo bezogen werden. Ausserdem kann es auf unserer Homepage heruntergeladen werden:

<http://www.oberdorf.bl.ch/Politik/Behörden/Gemeindeversammlung/>

Sie erreichen uns unter: Tel. 061 965 90 90 oder info@oberdorf.bl.ch

Zu Traktandum Nr. 1 der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. März 2017

1. Genehmigung Protokoll

Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. November 2016 um 20.00 Uhr in der Mehrzweckhalle der Primarschule Oberdorf.

Auszug aus dem Detailprotokoll:

1. Genehmigung Protokoll

Das Protokoll der Versammlung vom 20. Juni 2016 wird einstimmig genehmigt und der Verfasserin verdankt.

2. Genehmigung Änderungen im Wasserreglement (Tarifordnung)

Die Versammlung stimmt den Änderungen im Wasserreglement (Tarifordnung) mit grossem Mehr bei 2 Enthaltungen zu.

3. Genehmigung Änderungen im Abwasserreglement (Tarifordnung)

Die Versammlung stimmt den Änderungen im Abwasserreglement (Tarifordnung) mit grossem Mehr bei 2 Enthaltungen zu.

4. Erläuterungen zum Aufgaben- und Finanzplan 2017 - 2022

Die Versammlung nimmt den vorliegenden Aufgaben- und Finanzplan 2017 – 2022 zur Kenntnis.

5. Genehmigung Budget 2017

In der Schlussabstimmung genehmigt die Versammlung das Budget 2017 mit folgenden Steuerfüssen und unter dem Hinweis auf den Bericht der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission mit grossem Mehr bei 2 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen:

- natürliche Personen 60 % der Staatssteuer (Steuerhöhung um 2 %)
- juristische Personen 5 % des steuerbaren Ertrages
- juristische Personen 2.75 ‰ des steuerbaren Kapitals

6. Zusatzkredit Ersatz Werkleitungen und Sanierung der Strasse am Rehagweg

Die Versammlung stimmt dem Zusatzkredit in der Höhe von Fr. 305'000.00 inkl. MwSt. für den Ersatz der Werkleitungen und die Sanierung der Strasse am Rehagweg, mit grossem Mehr bei 5 Enthaltungen zu.

Zu Traktandum Nr. 2 der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. März 2017

2. Kredit über Fr. 118'000.00 für die Sanierung der elektronische Trefferanlage 300 Meter-Schiessanlage Wintenberg

Ausgangslage

Die Schiessanlage Wintenberg wird durch die Freischützen Oberdorf betrieben und unterhalten. Die im Moment genutzten 6 Trefferanzeigen stammen aus dem Jahr 1992 und sind somit schon 25 Jahre alt.

Trotz des regelmässigen Systemunterhalts durch die Firma SIUS AG, welche durch die Schützen bezahlt werden, kommt die Anlage an das Ende ihres Lebenszyklus. Die Probleme häufen sich und die benötigten Ersatzteile sind gemäss SIUS AG nicht mehr lieferbar.

Mit der Umsetzung der Reform Armee XXI wird das obligatorische Schiessen beibehalten und muss somit weiterhin angeboten werden können. Für die jährlichen obligatorischen Übungen ist es somit nötig, dass die 6 Trefferanzeigen funktionieren.

Gemäss dem Militärgesetz und der dazugehörenden Verordnung ist die Gemeinde verpflichtet, den Schiessbetrieb in ihren Anlagen aufrecht zu erhalten. Soweit sie für das ausserdienstliche Schiesswesen benötigt wird, hat die Gemeinde die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und einer allfälligen Erneuerung zu tragen. Die Abklärung der Gemeinde hat ergeben, dass für die Durchführung des Bundesprogrammes (Obligatorisches Schiessen, Feldschiessen etc.) die 6 Trefferanzeigen nötig sind.

Massnahmen

In der Schweiz gibt es nur 2 Anbieter für Trefferanzeigen. Die Freischützen Oberdorf haben bei beiden eine Offerte für die Komplettsanierung eingeholt. Das Angebot der SIUS AG ist günstiger, da einzelne Installationen weiter genutzt werden können.

Kostenaufstellung

Offerte SIUS AG

Umbau 300 Meter-Schiessanlage (inkl. MwSt.)	Fr.	102'902.40
---	-----	------------

Übrigen Kosten gemäss Schätzung Freischützen

Erd- und Maurerarbeiten	Fr.	5'000.00
-------------------------	-----	----------

Elektroanschlüsse / Blitzschutz	Fr.	5'000.00
---------------------------------	-----	----------

Diverses und Unvorhergesehenes	Fr.	5'000.00
--------------------------------	-----	----------

Total inkl. MwSt.	Fr.	117'902.40
--------------------------	------------	-------------------

Zu Traktandum Nr. 2 der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. März 2017

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, dem Kredit über Fr. 118'000 für die Sanierung der elektronische Trefferanlage 300 Meter-Schiessanlage Wintenberg zuzustimmen.

Zu Traktandum Nr. 3 der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. März 2017

3. Dienstbarkeitsvertrag (unselbständiges Baurecht) mit zusätzlichem Benützungsrecht für die Freischützen Oberdorf

Das Schützenhaus und die Trefferanlage des Vereins Freischützen Oberdorf stehen auf den Parzellen 1123 und 1475 der Einwohnergemeinde Oberdorf. Um die rechtliche Situation zu regeln, wurde mit dem Verein Freischützen Oberdorf ein Dienstbarkeitsvertrag (unselbständiges Baurecht) ausgearbeitet.

Geregelt werden darin der Umfang, der Inhalt und die Dauer des Baurechts. Hingegen werden die Kosten für den jährlichen Unterhalt, wie auch beim FC Oberdorf, mittels eines Unterhaltsvertrages (Traktandum 4) vereinbart.

Die Details können dem unten aufgeführten Baurechtsvertrag entnommen werden. Der Vertrag mit dem Verein Freischützen Oberdorf soll für 30 Jahre abgeschlossen werden.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, dem vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag (unselbständiges Baurecht) mit zusätzlichem Benützungsrecht für den Verein Freischützen Oberdorf zuzustimmen

Dienstbarkeitsvertrages

- unselbständiges Baurecht -

Die unterzeichnende basellandschaftliche Notarin lic.iur. Simone Buser beurkundet hiermit:

Die **Einwohnergemeinde Oberdorf**, 4436 Oberdorf, CHE-115.093.063, vertreten durch den Gemeinderat und dieser vertreten durch Piero Grumelli, von XXX, in Oberdorf, Präsident, und Rikita Senn, von XXX, in Oberdorf, Verwalterin,

Dienstbarkeitsbelastete und Baurechtsgeberin,

Eigentümerin von GB Oberdorf Nr. 1123 und Nr. 1475,

und dem

Verein **Freischützen Oberdorf**,
Postfach 215, 4436 Oberdorf, vertreten durch Philipp Degen, von XXX, in Liedertswil Präsident, und Maya Schweizer, von XXX, in Oberdorf, Aktuarin,

Dienstbarkeitsberechtigter und Baurechtsnehmer,

sind erschienen und haben erklärt:

Zu Traktandum Nr. 3 der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. März 2017

I. Bestellung

Nachstehende Vereinbarung ist im Grundbuch Oberdorf wie folgt als Personaldienstbarkeit einzutragen:

Baurecht mit Benützungsrecht

belastete Grundstücke: Grundstücke Nr. 1123, 1475

Last: Baurecht mit Benützungsrecht
zugunsten Freischützen Oberdorf (Verein), in Oberdorf.

Wörtliche Fassung:

Die Eigentümerin der Grundstücke Nr. 1123 und 1475 Grundbuch Oberdorf (Baurechtsgeberin) räumt dem Baurechtsnehmer ein unselbständiges Baurecht für die Beibehaltung und allfällige Erweiterungen der 300 m Schiessanlage und des Schützenhauses auf dem Grundstück Nr. 1123 sowie des Scheibenstandes auf dem Grundstück Nr. 1475 des Grundbuches Oberdorf ein.

Ferner wird zugunsten des Baurechtsnehmers ein ausschliessliches, unübertragbares Benützungsrecht auf den Grundstücken Nr. 1123 und Nr. 1475 zur Benützung der Infrastruktur begründet.

Die Lage der Dienstbarkeit ist im beiliegenden Situationsplan, welcher einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Urkunde bildet, rot eingezeichnet.

II. Vertragsbestimmungen

1. Umfang und Inhalt des Baurechts

Das Baurecht beinhaltet das Recht, auf der im beiliegenden Situationsplan eingezeichneten Fläche das bestehende Schützenhaus beizubehalten und allenfalls zu erweitern. Das Baurecht umfasst ca. 232 m² Gebäudefläche.

Der Baurechtsnehmer ist befugt auf der Baurechtsfläche ein Clublokal zu betreiben.

Für jede Überbauung (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau etc.) hat der Baurechtsnehmer vor der Einreichung des Baugesuches die grundsätzliche Einwilligung der Baurechtsgeberin einzuholen. Dazu ist auch ein dem Bauvorhaben zu Grunde liegender Finanzierungsplan einzureichen.

Das Baurecht ist nicht übertragbar und kann nicht veräussert werden.

Die zu Gunsten und zu Lasten des mit dem Baurecht belasteten Grundstückes bestehenden Dienstbarkeiten und Grundlasten berechtigen und belasten auch den Baurechtsnehmer.

Zu Traktandum Nr. 3 der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. März 2017

2. Dauer des Baurechts / Baurechtszins

Das Baurecht wird für die Dauer von 30 (dreissig) Jahren ab Vertragsunterzeichnung bestellt.

Ein Baurechtszins oder eine andere Entschädigung wird nicht erhoben.

Spätestens zwei Jahre vor Ablauf des Vertrages hat der Baurechtsnehmer zuhanden der Baurechtsgeberin eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er Verhandlungen zur Erneuerung des Baurechts aufnehmen möchte.

Mit dem Untergang des Baurechts, infolge Zeitablaufs oder nach Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien, geht die Anlage an die Baurechtsgeberin zurück (Heimfall).

Dem Baurechtsnehmer wird für das oder die übergewendeten Gebäude (Schützenhaus) keine Entschädigung ausgerichtet.

3. Erlöschen des Baurechts

Das Baurecht erlischt durch Zeitablauf.

Der Dienstbarkeitsvertrag kann durch die Baurechtsgeberin vor Ablauf der Vertragsdauer aus wichtigen Gründen, nach einer förmlichen Mahnung durch eingeschriebenen Brief, auf ein Jahr gekündigt werden, insbesondere wenn der Baurechtsnehmer

- a) den ihm durch diesen Vertrag auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt.
- b) die Bauten ohne Zustimmung der Baurechtsgeberin ihrem Zweck entfremdet.

Ebenfalls kann der Dienstbarkeitsvertrag durch die Baurechtsgeberin vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt werden, wenn sich die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst ändern.

Bei einer vorzeitigen Auflösung des Baurechts bezahlt die Baurechtsgeberin dem Baurechtsnehmer eine Entschädigung im Sinne von Artikel 779g des ZGB.

Die Baurechtsgeberin ist berechtigt, die Erfüllung der Verpflichtung des Baurechtsnehmers kontrollieren zu lassen und entsprechende Weisungen zu erteilen. Der Baurechtsnehmer ist gehalten, den Weisungen der Baurechtsgeberin Folge zu leisten.

Wenn der Baurechtsnehmer in grober Weise sein dingliches Recht überschreitet oder vertragliche Verpflichtungen verletzt, kann der Baurechtsgeber den vorzeitigen Heimfall herbeiführen, indem er die Übertragung des Baurechts mit allen Rechten und Lasten auf sich selber verlangt (Art. 779f ZGB).

4. Weitere Vertragsbestimmungen

Das Schützenhaus wird von der Baurechtsgeberin in dem bei Vertragsabschluss bestehenden Zustand abgegeben. Eine allfällige Sanierung oder Erweiterung ist Sache des Baurechtsnehmers.

Der Baurechtsnehmer ist befugt und verpflichtet, auf der Baurechtsfläche das Schützenhaus zu betreiben und zu unterhalten.

Zu Traktandum Nr. 3 der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. März 2017

Dabei gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bau-, Benutzungs- und Gewerbebeschränkungen gemäss Zonenplan.

Die öffentlichen Abgaben, welche sich auf Grund und Boden, also nicht auf Bauten und Anlagen beziehen, gehen zu Lasten der Baurechtsgeberin.

Alle öffentlichen Abgaben, welche mit den Bauten und Anlagen auf der Baurechts- und zusätzlich benützten Flächen zusammenhängen, gehen zu Lasten des Baurechtsnehmers, so insbesondere die Kanalisations-, Wasser- und Elektroanschlussgebühren, die Kosten für die Herleitung derselben, sowie für die Anschlüsse an die öffentlichen Versorgungsnetze und andere Erschliessungskosten.

Der Baurechtsnehmer ist für den Unterhalt des Schützenhauses zuständig.

Die Kostenaufteilung zwischen der Gemeinde Oberdorf und dem Verein Freischützen Oberdorf wird in einer separaten Leistungsvereinbarung definiert und richtet sich nach der Verordnung über die Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst.

Der Baurechtsnehmer haftet für alle Schäden, die sich aus dem Bestand oder der Benutzung des Baurechts und der darauf erstellten Gebäude und der damit zusätzlich benutzten Fläche ergeben. Er ist verpflichtet, sich gegen die Risiken angemessen zu versichern.

Bei allfälligen Streitigkeiten ist das Zivilkreisgericht Basel-Landschaft Ost als Schiedsgericht endgültig zuständig.

5. Genehmigung Einwohnergemeindeversammlung

Dieser Dienstbarkeitsvertrag wurde am XX.XX.XXXX durch die Einwohnergemeindeversammlung Oberdorf genehmigt.

6. Genehmigung Mitgliederversammlung

Dieser Dienstbarkeitsvertrag wurde durch die Mitgliederversammlung des Vereins Freischützen Oberdorf an der Sitzung vom XX.XX.XXXX genehmigt.

7. Gebühren

Die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verurkundungs- und Grundbuchgebühren werden je zur Hälfte vom Baurechtsnehmer und der Baurechtsgeberin übernommen.

8. Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird einfach im Original ausgefertigt. Die Vertragsparteien erhalten je eine beglaubigte Kopie.

Zu Traktandum Nr. 3 der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. März 2017**III. Grundbuchanmeldung**

Die Vertragsparteien beauftragen und ermächtigen die instrumentierende Notarin, vorliegenden Vertrag grundbuchlich behandeln zu lassen, insbesondere im Grundbuch Oberdorf

- die Eintragung der Dienstbarkeit gemäss Abschnitt I.,
beim kantonalen Grundbuchamt in Arlesheim anzumelden.

Die unterzeichnenden Vertragsparteien bzw. deren Vertreter erklären hiermit, dass sie diese Urkunde durchgelesen haben und dass diese ihrem Willen gemäss abgefasst ist. Sie haben sich vor der unterzeichnenden Notarin durch Vorlage von gültigen Ausweisen legitimiert. Nach den gemachten Wahrnehmungen erscheinen die Parteien als handlungsfähig.

Der vorliegende Dienstbarkeitsvertrag wird nach erfolgter Lesung als richtig abgefasst genehmigt und von den eingangs erwähnten Vertragsparteien bzw. deren Vertreter unterzeichnet. Im Anschluss daran wird die Urkunde von der Notarin datiert, mit ihrem Amtsstempel versehen und ebenfalls unterzeichnet.

Die Beurkundung findet in der Kanzlei der instrumentierenden Notarin am Wasserturmplatz 1 in 4410 Liestal statt.

Liestal, den

Für die Einwohnergemeinde Oberdorf:

Piero Grumelli,
Gemeindepräsident

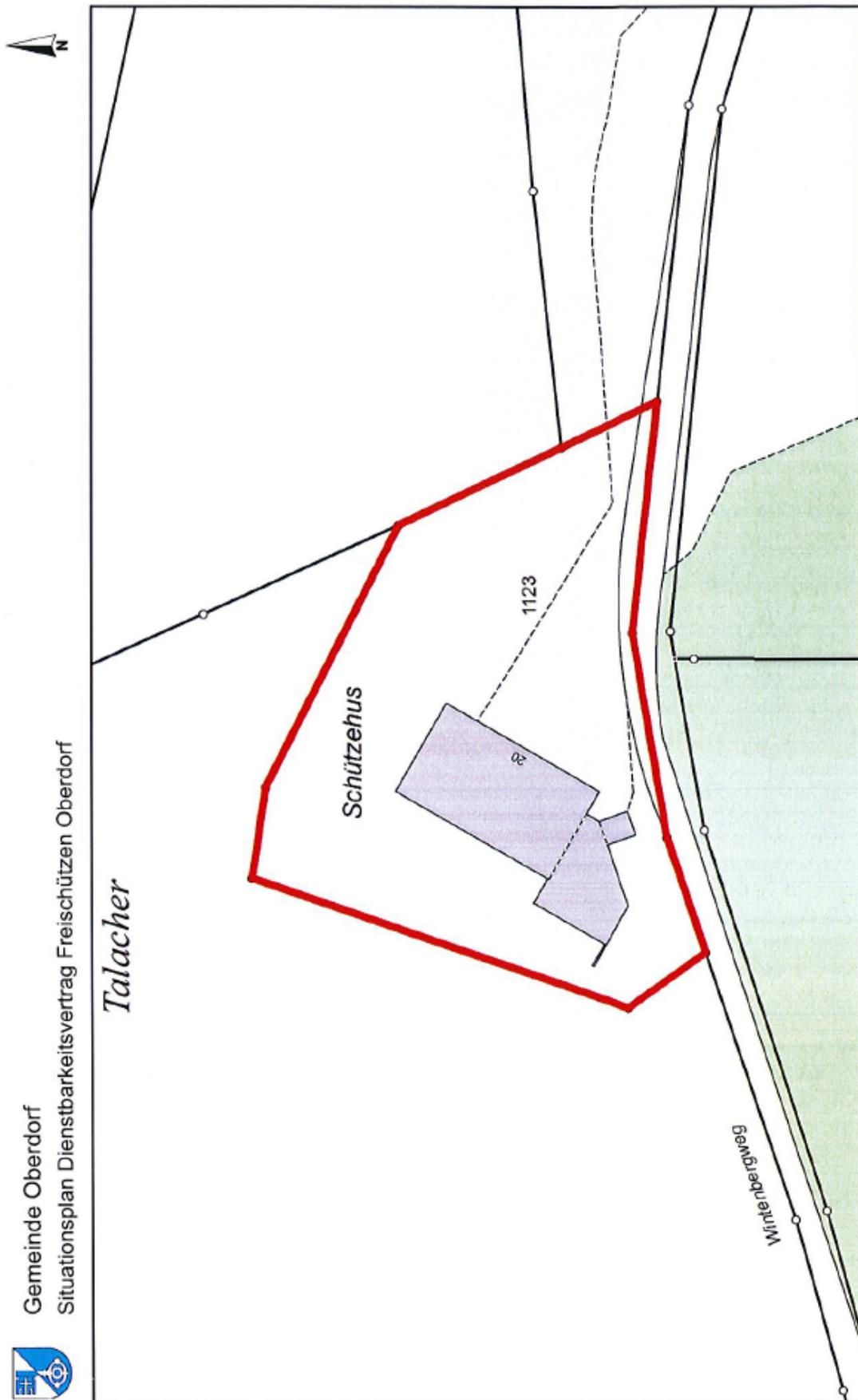
Rikita Senn,
Gemeindeverwalterin

Für den Verein Freischützen Oberdorf:

Philipp Degen

Maya Schweizer

Zu Traktandum Nr. 3 der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. März 2017



Zu Traktandum Nr. 3 der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. März 2017



Gemeinde Oberdorf

Situationsplan Dienstbarkeitsvertrag Freischützen Oberdorf



Zu Traktandum Nr. 4 der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. März 2017

4. Leistungsvereinbarung zwischen dem Verein Freischützen Oberdorf und der Einwohnergemeinde Oberdorf

Wie in Traktandum 3 erläutert, soll die Aufteilung der Unterhaltskosten zwischen dem Verein Freischützen Oberdorf und der Einwohnergemeinde Oberdorf in einer separaten Leistungsvereinbarung geregelt werden.

Gemäss der Verordnung über die Schiessanlagen für das Schiessen ausser Dienst, muss die Gemeinde die Kosten für das militärische Schiessen übernehmen. Die übrigen Unterhaltskosten für das Clubhaus und die Schiessanlässe müssen durch den Verein Freischützen Oberdorf getragen werden.

Bei grösseren Investitionen können die Freischützen Oberdorf mit einem Beitragsgesuch, welches entweder an der Budgetgemeindeversammlung oder mit einer Sondervorlage genehmigt wird, an die Gemeinde gelangen.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt die vorliegende Leistungsvereinbarung zwischen dem Verein Freischützen Oberdorf und der Einwohnergemeinde Oberdorf zu genehmigen.

Leistungsvereinbarung

zwischen

**Freischützen Oberdorf (FS Oberdorf)
4436 Oberdorf**

und

**Einwohnergemeinde Oberdorf (EG Oberdorf)
4436 Oberdorf**

Gegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind die Parzellen 1123 und 1475 inkl. der dazugehörigen Infrastruktur sowie teilweise die Parzelle 600, welche als Parkplatz genutzt wird.

Die EG Oberdorf hat den FS Oberdorf mit Dienstbarkeitsvertrag vom xx.xx.2017 ein unselbstständiges Baurecht für die oben erwähnten Grundstücke und deren Infrastruktur eingeräumt.

Zu Traktandum Nr. 4 der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. März 2017

Zweck

Gestützt auf den Dienstbarkeitsvertrag vom xx.xx.2017 regelt diese Vereinbarung die Leistungen, welche die Vertragsparteien zwecks Unterhalt der Grundstücke und der Infrastruktur zu erbringen haben.

Leistungen der Freischützen Oberdorf

1. Die FS Oberdorf sind verantwortlich für sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten der Schiessanlage (Schützenhaus und Scheibenstand inkl. der genutzten Teile der Parzellen 1123, 1475, 600)
2. Die FS Oberdorf sind zuständig für die werterhaltenden Arbeiten der kompletten Anlage.
3. Die FS Oberdorf bezahlen die jährlich wiederkehrenden Betriebs- und Unterhaltskosten.
4. Für den Betriebsunterhalt (Reinigung etc.) entschädigt der Verein die zuständigen Personen.
5. Die FS Oberdorf erstellen für diese Entschädigungen die Lohnabrechnungen und Lohnausweise und rechnet mit den Sozialversicherungen ab.

Leistungen der Einwohnergemeinde Oberdorf

1. Die von den FS Oberdorf erbrachten Leistungen werden mit einem jährlichen Betriebs- und Unterhaltsbeitrag von Fr. 4'000.00 abgegolten.
2. Der Betrag wird jährlich per 30.06. ausbezahlt.
3. Unter Betriebs- und Unterhaltskosten wird der gesamte Aufwand für den normalen und für die jährlich wiederkehrenden Kosten der Schiessanlage verstanden, inkl. Reparaturen und kleinen Unterhalt bis Fr. 1'000.00 pro Gerät/Einrichtung.
4. Unregelmässiger bzw. ausserordentlicher Unterhalt für das Schützenhaus ohne Vereinslokal und den Scheibenstand, welcher mit Fachpersonal ausgeführt wird, sowie Reparaturen von Geräten/Einrichtungen die Fr. 1'000.00 übersteigen, werden durch die FS Oberdorf zu Handen des Gemeindebudgets beantragt.
5. Wertvermehrende Investitionen werden durch die FS Oberdorf und zu Handen des Investitionsbudgets beantragt.
6. Es werden keine Betriebs- und Unterhaltskosten an das Vereinslokal geleistet.

Kündigung/Kündigungsfrist

Eine Kündigung dieser Leistungsvereinbarung muss durch eine Partei bis zum 30. September des laufenden Jahres erfolgen, ansonsten sich diese Vereinbarung automatisch um ein weiteres Jahr verlängert.

Zu Traktandum Nr. 4 der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. März 2017

Schlussbestimmungen

Die vorliegende Leistungsvereinbarung tritt per 01.01.2017 in Kraft.

Eine Änderung dieser Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung.

Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 27.03.2017

Ort, Datum

Ort, Datum

.....

.....

Freischützen Oberdorf

Einwohnergemeinde Oberdorf



Traktandum Nr. 5 der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. März 2017**5. Verschiedenes****1. Schlussabrechnung „Erneuerung sanitäre Anlagen Mehrzweckhalle“**

An der Gemeindeversammlung vom 15. April 2013 wurde ein Kredit für die Erneuerung der Sanitäranlagen der Mehrzweckhalle von Fr. 350'000.00 beschlossen.

Die oben erwähnte Arbeit wurde mit einem Betrag von Fr. 239'206.30 abgeschlossen. Daraus resultiert eine Kostenunterschreitung von Fr. 110'793.70.

Die GRPK hat an der Sitzung vom 9. November 2016 die Schlussrechnung für die Erneuerung der Sanitäranlagen der Mehrzweckhalle geprüft und für in Ordnung befunden.

Sie beantragt dem Gemeinderat, die Schlussabrechnung der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, die Schlussabrechnung „Erneuerung Sanitäranlagen Mehrzweckhalle“ von Fr. 239'206.30 zur Kenntnis zu nehmen.

2. Schlussabrechnung „Sanierung Sanitäranlagen Primarschulhaus“

An der Gemeindeversammlung vom 25. November 2013 wurde ein Kredit für die Sanierung der Sanitäranlagen des Primarschulhauses von Fr. 350'000.00 beschlossen.

Die oben erwähnte Arbeit wurde mit einem Betrag von Fr. 332'197.20 abgeschlossen. Daraus resultiert eine Kostenunterschreitung von Fr. 17'802.80.

Die GRPK hat an der Sitzung vom 9. November 2016 die Schlussrechnung für die Sanierung der Sanitäranlagen des Primarschulhauses geprüft und für in Ordnung befunden.

Sie beantragt dem Gemeinderat, die Schlussabrechnung der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, die Schlussabrechnung „Sanierung der Sanitäranlagen Primarschulhaus“ von Fr. 332'197.20 zur Kenntnis zu nehmen.

Traktandum Nr. 5 der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. März 2017**3. Schlussabrechnung "Sanierung der Trinkwasserkammern des Reservoirs Thommeten"**

An der Gemeindeversammlung vom 13. April 2015 wurde ein Kredit für die Sanierung der Trinkwasserkammern des Reservoirs Thommeten von Fr. 215'000.00 beschlossen.

Die oben erwähnte Arbeit wurde mit einem Betrag von Fr. 171'725.10 abgeschlossen. Daraus resultiert eine Kostenunterschreitung von Fr. 43'274.90.

Die GRPK hat an der Sitzung vom 9. November 2016 die Schlussrechnung für die Sanierung der Trinkwasserkammern des Reservoirs Thommeten geprüft und für in Ordnung befunden.

Sie beantragt dem Gemeinderat, die Schlussabrechnung der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, die Schlussabrechnung „Sanierung der Trinkwasserkammern des Reservoirs Thommeten“ von Fr. 171'725.10 zur Kenntnis zu nehmen.